



Die Königlich Sächsische Landesregierung zu Dresden, und die Herzoglich Sächsische Gesammt-Landes-Regierung zu Altenburg, sind im Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den verschiedenen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin mit einander übereingekommen und erklären hiermit:

dasi in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen werden, oder auf die Casse des Staats, oder die Casse des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Votenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, so wie die an die Gerichtspersonen, oder an die Cassen, sonst zu entrichtenden Sporteln nicht ausgerechnet werden mögen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von beiden Regierungen aufgerechnet worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten, und vom 1sten Januar 1827. an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 15ten November 1826.



Königlich Sächsische Landesregierung.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

Herausgegeben zu Dresden, am 30sten November 1826.